

2. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
  - a) Bezeichnung und Sitz des Beförderers,
  - b) Verlauf der Kraftomnibuslinie (Bezeichnung, Strecke, Grenzübergänge),
  - c) Verzeichnis der Haltestellen,
  - d) Kraftomnibus-Haltestellen zur Sicherung der Verpflegung und Übernachtung, Rast der Fahrgäste, Besichtigungen usw.,
  - e) Dauer (Termine) der Durchführung der Beförderungen,
  - f) Fahrplan des Kraftomnibus-Verkehrs mit Angabe der Entfernungen zwischen den Haltestellen in Kilometern; Tag und Stunde der Abfahrt und der Ankunft der Kraftomnibusse an den Haltestellen sowie am Ort der Grenz- und Zollabfertigung,
  - g) Tarif für die Beförderung der Fahrgäste und ihres Gepäcks in der Währung der Staaten, auf deren Territorium die Fahrgäste ein- und aussteigen,
  - h) besondere Bedingungen für die Durchführung der Beförderungen,
  - i) Datum der Inbetriebnahme der Kraftomnibuslinie,
  - k) Begründung der Zweckmäßigkeit des Betriebes der Kraftomnibuslinie.
3. Der Antrag des Beförderers wird vom zuständigen Organ seines Staates dem zuständigen Organ eines jeden Abkommenspartners, über dessen Territorium die Kraftomnibuslinie verlaufen soll, übergeben.
4. Die Übergabe des Antrages dient gleichzeitig als Bestätigung, daß der Beförderer berechtigt ist, in seinem Staat internationale Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen durchzuführen.

#### § 6

1. Das zuständige Organ des Staates, das den im § 5 erwähnten Antrag erhalten hat, erteilt die Genehmigung oder lehnt sie möglichst kurzfristig innerhalb von zwei Monaten vom Tage des Eingangs des Antrages des Beförderers ab.
2. Die Genehmigung oder die Ablehnung wird dem Beförderer über das entsprechende Organ seines Staates mitgeteilt.

#### § 7

1. Die Genehmigung zur Durchführung internationaler Beförderungen im Kraftomnibus-Linienverkehr muß enthalten:
  - a) Bezeichnung und Sitz des Beförderers,
  - b) Bezeichnung der Kraftomnibuslinie,
  - c) Verlauf der Kraftomnibuslinie auf dem Territorium des Staates, der die Genehmigung erteilt,
  - d) Bezeichnung der zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste bestimmten Haltestellen auf dem Territorium des Staates, der die Genehmigung erteilt,
  - e) Dauer (Termine) der Durchführung der Beförderung und Fahrplan der Kraftomnibusse,
  - f) Tarif für die Beförderung der Fahrgäste und ihres Gepäcks, wenn auf dem Territorium des Staates, der die Genehmigung erteilt, Haltestellen zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste vorgesehen sind,

- g) Pflicht des Beförderers, die Beförderungen nach den Allgemeinen Bedingungen und den in der Genehmigung enthaltenen besonderen Bedingungen durchzuführen,
- h) Gültigkeitsdauer der Genehmigung,
- i) Datum der Inbetriebnahme der Kraftomnibuslinie.

2. Die Genehmigung gilt für die Strecke, die auf dem Territorium des Staates verläuft, der eine solche Genehmigung erteilt.

#### § 8

1. Wenn zwei oder mehrere Beförderer, deren Sitz sich jeweils auf dem Territorium eines anderen Abkommenspartners befindet, beabsichtigen, gemeinsam internationale Beförderungen auf der Kraftomnibuslinie durchzuführen, müssen sie vor dem Einreichen der entsprechenden Anträge miteinander die Bedingungen für die Durchführung dieser Beförderungen abstimmen.
2. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen den in Punkt 1 dieses Paragraphen erwähnten Beförderern, die sich aus der Beteiligung eines jeden an der Kraftomnibuslinie ergeben, einschließlich Ausgaben und Einnahmen durch den Betrieb der Linie, werden durch entsprechende Verträge geregelt, die zwischen diesen Beförderern abzuschließen sind.
3. In den in Punkt 2 dieses Paragraphen erwähnten Verträgen müssen die Pflichten des Verkaufes, einschließlich Vorverkauf von Fahrscheinen durch jeden dieser Beförderer für die Strecken vorgesehen werden, die mit Kraftomnibussen der anderen beteiligten Beförderer befahren werden.
4. Die in Punkt 1 dieses Paragraphen erwähnten Beförderer können einen von ihnen bevollmächtigen, in ihrem Namen einen Antrag auf Genehmigung zur gemeinsamen Durchführung internationaler Beförderungen zu stellen.

#### § 9

1. Der Beförderer, der internationale Beförderungen auf der Kraftomnibuslinie durchführt, hat die Beförderungsbedingungen, den Tarif und den Fahrplan mindestens zwei Wochen vor der Eröffnung der Linie in allen Staaten zu veröffentlichen, auf deren Territorien sich Haltestellen für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste befinden.
2. Die in Punkt 1 dieses Paragraphen erwähnte Verpflichtung wird dem Beförderer auch dann auferlegt, wenn die internationalen Beförderungen zeitweilig oder ständig eingestellt oder wieder aufgenommen werden sowie auch im Falle der Änderung der Beförderungsbedingungen, des Tarifs oder des Fahrplans.
3. Die in den Punkten 1 und 2 dieses Paragraphen vorgesehenen Angaben sind in jedem Staat, auf dessen Territorium die vorstehend genannten internationalen Beförderungen durchgeführt werden, entsprechend dem in diesem Staat üblichen Verfahren in der betreffenden Landessprache zu veröffentlichen.

#### § 10

Die Einstellung bzw. Beschränkung der regelmäßigen internationalen Beförderungen auf der Kraftomnibus-